

**5834/AB**  
Bundesministerium vom 19.05.2021 zu 5874/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.212.473

Wien, 14.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5874/J des Abgeordneten **Christoph Matznetter, Genossinnen und Genossen** betreffend **Schließung von Salzgrotten** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wer hat der WKO die Auskunft, auf die sie sich in ihrem Kriterienkatalog bezieht, dass Salzgrotten geschlossen zu halten sind, erteilt?*

Die zuständige Stabstelle des Corona-Krisenstabs.

---

**Frage 2:**

- *Welche gesetzliche Bestimmung liegt dieser Auskunft zu Grunde?*

Bei Salzgrotten handelt es sich um Betriebsstätten, deren Betreten aufgrund von § 3 COVID-19-MG durch Verordnung geregelt und eingeschränkt werden kann. Salzgrotten sind, wie etwa Bäder, Freizeiteinrichtungen gemäß § 12 der 4. COVID-19-SchuMaV. Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist untersagt.

**Fragen 3 und 4:**

- *Warum werden Salzgrotten dem Bereich Freizeiteinrichtungen zugeordnet, obwohl sowohl Wirtschaftskammer, als auch Statistik Austria diese den Gesundheitsbetrieben zuordnen?*
- *Sollte die Schließung auf gesetzlicher Grundlage basieren, unter welche ÖNACE - Klassifizierung sind Salzgrotten einzustufen?*

Auf die Klassifizierung der WKÖ bzw. der Statistik Austria kommt es in diesem Fall nicht an, da es sich um eine genuin epidemierechtliche Beurteilung handelt.

**Frage 5:**

- *Sollte die Schließung auf keiner gesetzlichen Grundlage basieren, wer kommt für die entstandenen Umsatzausfälle auf?*

Siehe Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

Bundesminister

